

## Vorlage Nr. 15/1129

öffentlich

**Datum:** 01.08.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Ingenerf-Huber

**Landesjugendhilfeausschuss 01.09.2022 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Ausbau der spezialisierten Beratung im Kontext sexualisierter Gewalt**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1129 wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung**

Zur Prävention, Intervention und Nachsorge im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat das Land NRW den Ausbau der Beratung in diesem Kontext beschlossen. Zukünftig werden jährlich 8,7 Mio. Euro als Fördermittel zur Verfügung gestellt, um eine flächendeckende Beratung in ganz Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt im LVR-Fachbereich 42.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1129:**

### **Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen**

Es ist ein zentrales Ziel der Landesregierung NRW, Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen möglichst umfassend vor Verwahrlosung, Misshandlung und Gewaltanwendung zu schützen. Seit den grausamen Vorkommnissen in Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster gilt dies umso mehr für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Landesregierung hat aus diesem Grund Ende 2020 ein umfassendes Handlungs- und Maßnahmenkonzept verabschiedet, in dem der Ausbau der spezialisierten Beratung verankert ist.

Hierzu sollen u. a. vorhandene spezialisierte Beratungsstrukturen und -angebote ausgebaut sowie zusätzliche Beratungsangebote neu geschaffen werden.

Die Notwendigkeit des Ausbaus bestätigt auch die von 2018-2020 durchgeführte Evaluation der familienpolitischen Leistungen in NRW. Erstmals wurden, im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, die familienpolitischen Leistungen wissenschaftlich fundiert und im Dialog mit den Fachkräften und den Familien selbst umfassend evaluiert. Die Evaluation zeigt unter anderem, dass für Familien grundsätzliche Angebote der Beratung flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen, dass dies aber für die spezialisierte Beratung nicht zutrifft und es Regionen gibt, in denen eine solche Beratung nicht vorhanden oder nur schwer erreichbar ist. Ziel der Landesregierung war es, diese sogenannten weißen Flecken in der Beratungslandschaft bezüglich Beratung im Kontext sexualisierter Gewalt zu beseitigen und damit für alle entsprechende Angebote in guter Erreichbarkeit zu schaffen.

Das Land NRW finanziert den Ausbau der Beratung gegen sexualisierte Gewalt zu einem wesentlichen Anteil. Vorgesehen ist eine dauerhafte Förderung von Personalkosten in Höhe von bis zu 80 % eines jährlich neu zu ermittelnden Pauschalsatzes auf Grundlage von Personalkostendurchschnittssätzen. Die Förderung erfolgt entsprechend §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) sowie VV zu §§ 23 und 44 LHO sowie unter Berücksichtigung der „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.

Um neben dem quantitativen auch den qualitativen Ausbau der spezialisierten Beratungslandschaft zu gewährleisten, wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation der Fachkräfte sowie Vernetzungsarbeit in der spezialisierten Arbeit gelegt. Laut den Grundsätzen der Förderung ist es vorgesehen, ausschließlich zusätzliches Personal zu fördern. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht bereits vorhandene Personalkosten mit den neu für den Ausbau zur Verfügung stehenden Mitteln bezuschusst werden.

Hieraus ergibt sich eine Stellenbesetzung durch:

- Einstellung einer externen Fachkraft,
- Aufstockung von Stundenanteilen bei Teilzeitbeschäftigten oder
- Interne Umsetzung einer z.B. bereits erfahrenen Fachkraft.

Zudem muss ein Beratungskonzept sowie ein Beschluss des örtlichen Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII der Bewilligungsbehörde vorliegen.

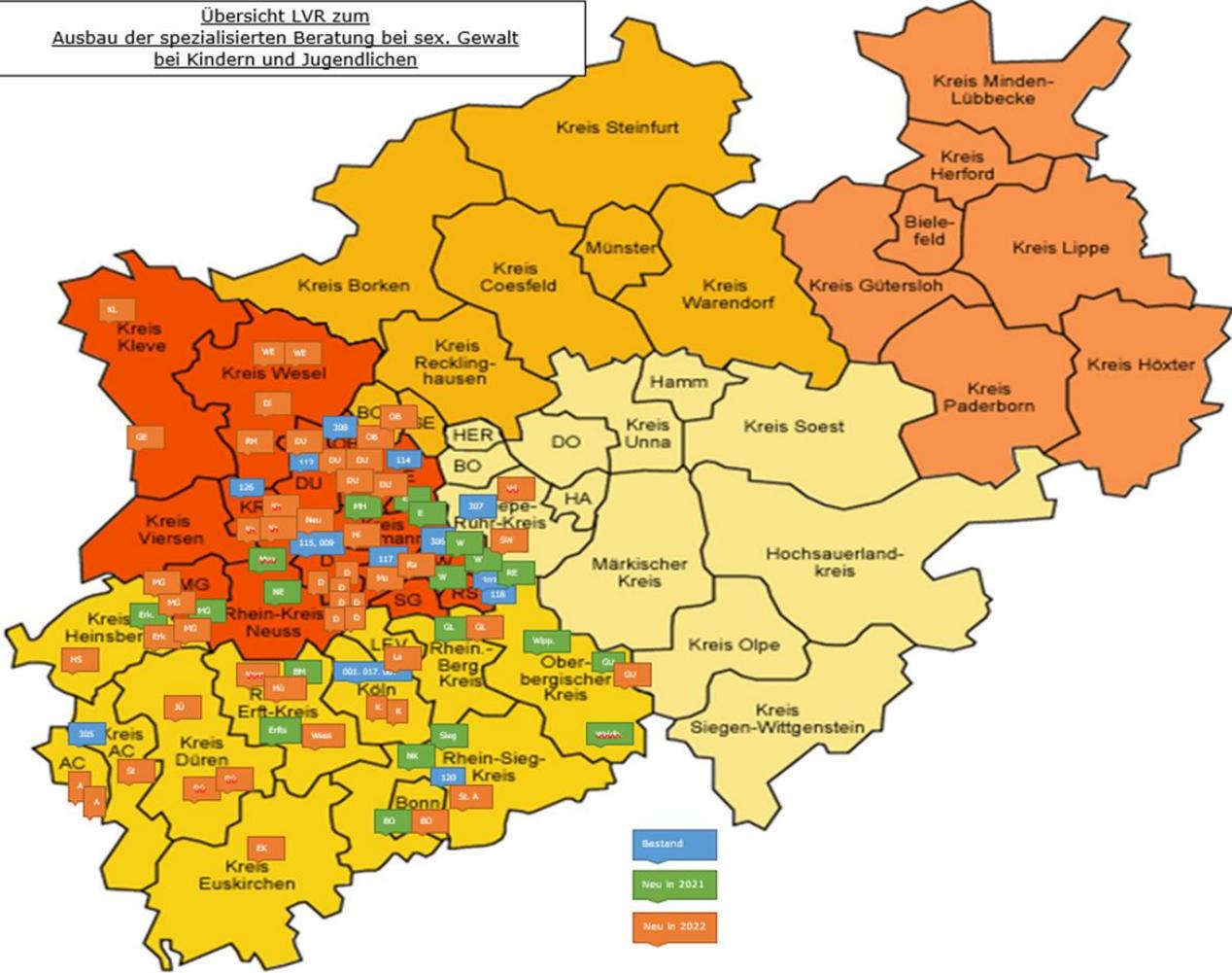
Für den Ausbau der spezialisierten Beratung war ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt war eine Teilnahme an einem der Antragstellung vorgeschalteten Interessensbekundungsverfahren (15.03.2021 bis 30.04.2021) zwingend erforderlich. Der Aufruf richtete sich an kommunale Träger sowie nach § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Das spätere Antragsverfahren wurde dann gestaffelt nach Förderbeginn in 2021 und in 2022 durchgeführt. Aufgrund des hohen Bedarfs erfolgte im Jahr 2022 eine Anpassung der Fördermittel von 3,6 Mio. auf 8,7 Mio. € um eine flächendeckende Beratung in ganz Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Hiermit sollten die Einrichtungen, die am Interessensbekundungsverfahren teilgenommen haben und noch nicht zum Ausbau aufgefordert worden sind, zur Antragstellung veranlasst werden. Es war beabsichtigt, alle im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens angezeigten Bedarfe zu bedienen.

Die 73 im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland verorteten Einrichtungen können mit insgesamt 68,51 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gefördert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt haben noch nicht alle antragsberechtigten Einrichtungen einen Förderantrag, aus unterschiedlichsten Gründen wie z. B. Personalgewinnung, Ko-Finanzierung, gestellt. Es ist davon auszugehen, dass zum 01.01.2023 der Beratungsbetrieb aller Einrichtungen stattfinden wird.

Im Bereich der Familienberatungsstellen werden zurzeit keine fachlichen, inhaltlichen oder planerischen Aufgaben (im Sinne von Fachberatung) durch das Team 42.12 des LVR-Landesjugendamtes übernommen, sondern es findet ausschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Förderung statt. Für die Abwicklung der Förderung der spezialisierten Beratungsstellen hat das Land erstmalig in diesem Förderteam die Landesfinanzierung einer Sachbearbeitungsstelle gewährt, um die zusätzlichen Förderungen der spezialisierten Beratung sicherstellen zu können.

Darüber hinaus wurde im Zuge eines kürzlich unterzeichneten Kooperationsvertrages zwischen dem MKFFI und den Landesjugendämtern vereinbart, dass eine Fachberatung implementiert werden soll, mit der die soziale Infrastruktur der familienunterstützenden Leistungen, insbesondere der Familienberatung, der Familienbildung und der Familienpflege als Präventionsangebote vor Ort als Teil der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und bestmöglich mit weiteren Präventionsangeboten verzahnt werden soll. Das Land NRW refinanziert in diesem Zusammenhang den Landschaftsverbänden jeweils zwei Vollzeitstellen. Das LVR-Landesjugendamt befindet sich zurzeit im Besetzungsverfahren für diese Stellen und wird über die Aufgaben und Tätigkeiten dieser neuen Fachberatung zu einem späteren Zeitpunkt berichten.

Übersicht LVR zum  
Ausbau der spezialisierten Beratung bei sex. Gewalt  
bei Kindern und Jugendlichen



In Vertretung

Limbach